

Alles im Griff

Abgeltungssteuer und Erbschaftssteuerreform bringen Änderungen im Bereich der Lebensversicherung. Wer bei Alt- und Neuverträgen rechtzeitig sowie strategisch handelt, kann Steuervorteile nutzen.

Text: Thomas Zacher

Nach der Jahresendrallye im Jahr 2004 schienen Lebensversicherungen zunächst zu den Verlierern zu gehören. Die Möglichkeit der steuerbefreiten Anlage in Policen bei einer Mindestlaufzeit von mehr als zwölf Jahren war weggefallen; manche Marktteilnehmer mussten zudem ihre Kalkulationen nach unten anpassen, um geänderten Rahmenbedingungen bei prognostizierten Anlagerenditen Rechnung zu tragen. Abgesehen von dem – beschränkt – möglichen Sonderausgabenabzug galt seither nur bei Versicherungen, die später als private Rente ausgezahlt werden, ein generell günstigeres Steuerregime.

Bei Auszahlung oder vorzeitiger Kündigung hingegen war seitdem grundsätzlich der volle Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Prämien und der Versicherungsleistung zu versteuern. Bis 2009 erfolgt dies noch zum individuellen Steuersatz. Dann wird die Abgeltungssteuer mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag greifen.

Doch Lebensversicherungen sind – je nach Vertragsart – privilegiert. Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Jahren und der Fälligkeit nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres unterliegt nur der halbe Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Beiträgen der Besteuerung. Dort kommt also nach wie vor – und das gilt in 2009 weiter – das Halbeinkünfteverfahren und nicht die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zum Einsatz. Das gilt auch für Teilentnahmen aus der Versicherung, soweit diese die oben genannten Kriterien erfüllen.

Dadurch können sich durchaus attraktive steuerliche Effekte ergeben. Bei fondsgebundenen Versicherungen gilt beispielsweise, dass deren Kapital-

erträge innerhalb der Versicherung steuerfrei bleiben, womit sich zunächst ein – je nach Laufzeit erheblicher – Steuerstundungseffekt ergibt. Bei Auszahlung der Versicherungsleistung tritt zwar eine Besteuerung ein, diese stellt sich jedoch bei hohen sonstigen Einkünften günstiger als die zukünftige Abgeltungssteuer dar. Soweit dort das Halbeinkünfteverfahren statt der Besteuerung des vollen Unterschiedsbetrages zwischen Prämien und Ablaufleistung zum Tragen kommt, ist die Rechnung recht einfach, wenn im Übrigen die derzeitigen Steuersätze unterstellt werden.

Während nach der Abgeltungssteuer stets 25 Prozent anfielen, gilt dort im Ergebnis ein hälftiger Steuersatz, der im Regelfall maximal 21 Prozent und selbst bei sehr hohem Einkommen höchstens 22,5 Prozent betragen wird. Steuerstundungseffekte und günstigerer Steuersatz können sich also im Vergleich zu einer entsprechenden direkten Anlage in Aktien oder Anleihen deutlich vorteilhaft auswirken. Dazu werden im Übrigen bereits passende Spezialpolicen angeboten, welche es bei entsprechend hohen Anlagesummen ermöglichen, eine relativ individuelle Ver-

Die wirksame Übertragung:

- Die Übertragung sollte nicht zu kurz vor Ablauf der Lebensversicherung stattfinden, eine „Karenzzeit“ von etwa einem halben bis zu einem Jahr ist sinnvoll.
- Der ursprüngliche Versicherungsnehmer sollte keine weiteren Prämien einzahlen beziehungsweise dem neuen Versicherungsnehmer keine Beträge dafür zur Verfügung stellen.
- Der neue Versicherungsnehmer sollte nach Möglichkeit noch weitere Prämien einzahlen.

mögensverwaltung innerhalb der Versicherung sicherzustellen, die dem präferierten Anlagestil des Kunden nahe kommt. Dabei handelt es nicht um zweifelhafte Auslandsgestaltungen, sondern durchaus um Angebote namhafter Anbieter.

Selbstverständlich müssen bei einer derartigen Betrachtung auch die entsprechenden Gebühren einbezogen werden. Obwohl Versicherungslösungen einen langfristig durchaus signifikanten Steuervorteil generieren können, darf dieser im Vergleich zu anderen Anlageformen nicht wieder durch Nebenkosten und Gebühren aufgebraucht werden. Dort lohnt es sich im Einzelfall zu rechnen, da manche Fondssparpläne unter Berücksichtigung der Gebühren bei im Übrigen vergleichbarer Anlagepolitik und entsprechenden Risiken langfristig durchaus konkurrieren können.

Das Steuerprivileg nutzen

Der gleiche Rat gilt auch für das Ausnutzen der kurzfristig noch bestehenden Vorteile bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Lebensversicherungsbereich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform von Erbschafts- und Schenkungssteuer wird das bisherige Bewertungsprivileg für Lebensversicherungen fallen. Dort bestand bisher ein Wahlrecht, entweder die Rückkaufswerte oder die sogenannte Zweidrittelregelung im Hinblick auf die eingezahlten Beiträge gemäß Paragraph 12 Abs. 4 Bewertungsgesetz in Anspruch zu nehmen. Die zweite Alternative, welche historisch wegen der Schwierigkeit exakter versicherungsmathematischer Berechnungen im Vorcomputer-Zeitalter gerechtfertigt war, ist heute kaum noch zeitgemäß und dem Fiskus ohnehin seit einiger Zeit ein Dorn im Auge. Sie wird deshalb fallen.

Derzeit kann sie aber durchaus noch genutzt werden, um steuergünstige Vermögensübertragungen vorzunehmen. Damit die Finanzverwaltung Policeninhabern dort nicht noch „auf den letzten Metern“ einen Strich durch die Rechnung macht, sollten die im nebenstehenden Kasten aufgelisteten Anforderungen berücksichtigt werden.

Die steuerlichen Effekte sind umso größer, je „schlechter“ die Steuerklasse ist: Bei sehr nahestehenden Angehörigen wie Ehegatten oder Kindern ist zu berücksichtigen, dass voraussichtlich die Steuerfreibeträge deutlich erhöht werden. Dort lohnt wiederum eine Be-

rechnung im Einzelfall – gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Schenkungen – um die Vorteilhaftigkeit des Übertragungszeitpunkts nach altem oder neuem Recht zu bestimmen.

In jedem Fall sollte bedacht werden, dass die Übertragung einer Lebensversicherung an Familienangehörige oder andere nahestehende Personen mit Blick auf die steuerliche Behandlung unentgeltlich erfordern sollte. Auch Altverträge bis einschließlich 2004 verlieren sonst beim Erwerber ihre Steuerfreiheit, bei neuen Verträgen büßt der neue Versicherungsnehmer den Sonderausgabenabzug ein.

Die gesamten Erträge gehören dann zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Versicherer ist in diesem Fall als Schuldner der Erträge verpflichtet, im Auszahlungszeitpunkt die entsprechenden Steuerabzüge vorzunehmen. Dementsprechend verlangen auch die meisten Lebensversicherer bereits jetzt bei der Übertragung einer Lebensversicherung eine entsprechende Erklärung über den Hintergrund. Es ist nachvollziehbar, dass Versicherer im Zweifelsfall bei einer Auszahlung den Steuerabzug vornehmen werden, um sich selber vor Haftungsrisiken zu schützen.

Die Übertragung von Lebensversicherungen durch den Wechsel des Versicherungsnehmers kann noch einen weiteren Gestaltungshintergrund haben: Durch eine entsprechende Verfügung gegenüber dem Versicherer kann eine sogenannte Schenkung auf den Todesfall erfolgen, das heißt die Versicherungsnehmereigenschaft geht auf einen vom Erblasser bestimmten Dritten über, ohne dass die Police rechtlich zur Erbmasse zählt.

Von der steuerlichen Gestaltung profitieren

Wer befürchten muss, dass im Falle seines Ablebens Schwierigkeiten zwischen den Haupterben und einem von ihm besonders zu Bedenkenden entstehen könnten, kann damit eine klare Regelung treffen, die diesem einen sicheren Anspruch im Erbfall und nach derzeitiger Lage auch noch einen steuerlichen Bewertungsvorteil beschert.

Im Todesfall gilt jedenfalls der maximale Steuervorteil für Lebensversicherungen. Todesfallleistungen sind nämlich stets steuerfrei.

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Vorstandsmitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.



Fotos: Shutterstock